

# **Richtlinien zur finanziellen Förderung gesundheitsbezogener Selbsthilfegruppen in Mannheim**

## I. Ausgangslage

Die Stadt Mannheim unterstützt seit mehreren Jahrzehnten gesundheitsbezogene Selbsthilfe mit einer Reihe von Initiativen (hierzu Näheres in der Beschluss-Vorlage 983/91). Sie konzentriert einen Teil ihrer sozialplanerischen Aktivitäten auf die Analyse, Entwicklung und Förderung der Selbsthilfegruppeninfrastruktur im Gesundheitsbereich.

Selbsthilfe im Gesundheitsbereich bedarf nach wie vor der finanziellen Unterstützung: Selbsthilfegruppen haben Kosten für die Anmietung von Gruppenräumen, für Schreib- und Büromaterial, Telefongebühren, für Öffentlichkeitsarbeit allgemein, für besondere Anschaffungen, für Informationsveranstaltungen, für die Bezahlung sachkundiger Referent/innen etc. Private Spenden stehen für die meisten Gruppen nur sporadisch zur Verfügung und bieten keine verlässliche Finanzierungsgrundlage. Insbesondere kleinere Gruppen ohne bundes- oder landesweite Organisationen, Gruppen in der Gründungsphase haben oft beträchtlich Finanzierungsschwierigkeiten. Mannheim gibt deshalb seit dem Jahre 1992 Zuschüsse an Selbsthilfegruppen, die in speziellen Richtlinien zur Förderung gesundheitsbezogener Selbsthilfegruppen genauer definiert wurden (vgl. Beschluss-Vorlage 983/91). Die Zuschüsse bewilligte über Jahre ein hierfür eigens eingerichteter Förderrat. Aus rechtlichen Gründen ist das bisherige Bewilligungsverfahren zu ändern und deshalb sind die bisher geltenden Förderrichtlinien ebenfalls anzupassen.

## II. Förderkonzept, Zielgruppen und Voraussetzung der Förderung

Finanziell gefördert werden Selbsthilfegruppen und –organisationen, die ihre Hauptaktivitäten in Mannheim entfalten, wobei auch kleinere Gruppen mit geringerem Organisationsgrad in gleichem Maße profitieren können.

Die Förderung setzt voraus, dass eine Mannheimer Selbsthilfegruppierung gesundheitsbezogen arbeitet, d.h. ihre Thematik erkennbar mit körperlicher, geistiger oder seelischer Gesundheit zu tun hat und ihre Arbeit als konkrete, gegenseitige (Lebens-)Hilfe von Betroffenen für Betroffene beschreiben lässt. „Betroffenheit“ wird auch für Gruppen von Angehörigen vorausgesetzt.

Gefördert werden können Gruppen, die nicht bereits mit anderen kommunalen Haushaltsmitteln unterstützt werden. Finanzielle Förderung soll nicht an die Rechtsform einer Gruppe gebunden sein.

Weitere Voraussetzungen der Förderung sind, dass die Gruppen

- für Betroffene der Zielgruppe offen sind (Gruppen mit erkennbar „privatem“ und/oder „sektenähnlichem“ Charakter werden nicht gefördert),
- in ihren Außenbezügen sowie in ihrer inneren Struktur dem Prinzip demokratischer Selbstverwaltung entsprechen (professionelle Leistung, wie auch Gewinnorientierung einer Gruppe widersprechen dem Prinzip der Selbsthilfe),
- bereit sind, mit der Stadt Mannheim und anderen Institutionen Erfahrungen auszutauschen und zusammenzuarbeiten,
- eine erkennbare Kontinuität in ihrer Arbeit aufweisen.

### III. Art und Umfang der Förderung

#### **1. Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung der Stadt Mannheim auf Grundlage dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Finanziell gefördert werden Sachkosten. Eine Förderung von Personalkosten ist ausgeschlossen. Mit der Förderung sollen Aktivitäten, die die Selbsthilfegruppen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung durchführen, sowie Anschaffungen und dergleichen, die für die Gruppenarbeit erforderlich sind und aus den zur Verfügung stehenden Gruppenmitteln nicht finanziert werden können, unterstützt werden. Insbesondere ist dabei an Starthilfen zum Aufbau einer neuen Gruppe und an Projektförderungen für besondere, sachliche und zeitlich begrenzte Aktivitäten gedacht.

#### **2. Umfang der Förderung**

In der Regel soll die Förderung vorstehend beschriebener Sachkosten den Betrag von Euro 500,00 nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung möglich.

#### **3. Nachrang**

Die finanzielle Förderung der Stadt Mannheim erfolgt nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten. Zu den vollständig und vorrangig in Anspruch zu nehmenden sonstigen Fördermöglichkeiten gehören bspw. auch die Zuwendungen des baden-württembergischen Sozialministeriums, das Sachkosten von Selbsthilfegruppen bezuschusst sowie Projektförderungen vornimmt.

## IV. Verfahren

### **1. Antrag**

Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser soll enthalten:

- Name (bzw. vorläufiger Name) der Gruppe/Organisation
- Kontaktadresse (inkl. Telefon)
- Die Benennung einer für die Organisation juristisch verantwortlichen Person
- Kurze Beschreibung von Zielgruppe, Zielen und konkreter Arbeitsweise der Gruppe
- Aktuelle Mitgliederzahl
- Ort der Treffen
- Höhe des beantragten Zuschusses
- Verwendungszweck
- Bankverbindung
- Versicherung der ordnungsgemäßen Verwendung des Zuschusses.

### **2. Frist**

Die Anträge auf Gewährung einer Förderung sind für das erste Kalenderhalbjahr spätestens zum 30.03., für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 30.09. schriftlich an die Stadt Mannheim, Fachbereich Gesundheit, zu richten. Wenn die Fördermittel aufgebraucht sind, kann erst im neuen Haushaltsjahr über weitere Anträge entschieden werden. Es gilt das Eingangsdatum des Antrages.

Bei der Entscheidung über die Mittelvergabe wird ein Förderrat beteiligt, der eine Empfehlung abgibt. Bei seiner Besetzung finden die mit dem Gesundheitsbereich befassten Institutionen und Organisationen gebührend Berücksichtigung (vgl. Geschäftsordnung des Förderrats zur Unterstützung gesundheitsbezogener Selbsthilfegruppen).

### **3. Bewilligung**

Die Verwaltung hat die Anträge auf Förderung vor einer Entscheidung einem beratendem Gremium (Förderrat) vorzulegen. Dieses Gremium soll sich aus jeweils 1 Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, 2 Vertreter/innen der Regionalen Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen Mannheim, 1 Vertreter/in der Stadtverwaltung, wahrgenommen durch den Fachbereich Gesundheit, zusammensetzen.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt nach Beteiligung des beratenden Gremiums durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die Allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung sowie evtl. geltende allgemeine Nebenbestimmungen für Bewilligungsbescheide (bspw. ANBest-I MA) sind – soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist – zu beachten und dem Bescheid beizufügen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass dem Zuwendungsempfänger der Nachweis über die Verwendung der Zuschussmittel aufzuerlegen ist. Hierbei ist ihm einer Frist bis zum **15.02.** des auf den Zuschuss folgenden Kalenderjahres vorzugeben. Weiter ist er darauf hinzuweisen, dass sowohl nicht verwendete als auch nicht ordnungsgemäß verwendete Fördermittel zurückerstattet werden müssen. Eine Abtretung des Zuschusses ist nicht gestattet.

#### V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15.02.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur finanziellen Förderung gesundheitsbezogener Selbsthilfegruppen in Mannheim v. 17.12.1991 (B-Vorlage 983/91) außer Kraft.